

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Firma Sicherheitsüberprüfungen Bodart

Georgstrasse 15

88046 Friedrichshafen

Stand 29.06.2019

1. Vorbemerkung

1.1. Die Firma Sicherheitsüberprüfungen Bodart, im weiteren Text SÜB genannt, ist insbesondere im Bereich der CE-Kennzeichnung nach Maschinenrichtlinie, sowie als Prüfservice im Bereich der UVV-Prüfungen und der DGUV-Prüfungen tätig.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Geltung

2.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bestimmen die Rechte und Pflichten von SÜB und ihrer jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) für die unter Ziff. 1.1 genannten Leistungen, einschließlich Sicherheitsüberprüfungen gem. DGUV, UVV. Sämtlichen mit SÜB geschlossenen Verträgen liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit Beginn der Ausführung der beauftragten Dienstleistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende AGB, die vom Auftraggeber gestellt werden, entfalten keine Wirkung, solange nicht zwischen den Parteien ausdrücklich deren Geltung vereinbart worden ist.

2.2. Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz von SÜB. Betriebsruhe wird dem Auftraggeber frühzeitig mitgeteilt.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1. Ihr Vertragspartner ist die Firma SÜB.

3.2. Angebote sind freibleibend, bis sie zum Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung werden. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn SÜB die Bestellung des Auftraggebers durch schriftliche Bestätigung annimmt, oder im Falle einer Sicherheitsüberprüfung gemäß DGUV, UVV, ausführt. Der Auftraggeber ist längstens 2 Wochen an seine Bestellung gebunden. Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich jeweils nach der schriftlichen Auftrags-

bestätigung von SÜB in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Inhalt sonstiger schriftlicher Bestätigungen durch SÜB.

4. Preise, Preisänderungen

4.1. Es kommen die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise zur Anwendung, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Sollten vertragliche Änderungen vorgenommen werden, ist SÜB berechtigt die Preise nachzukalkulieren und dem Auftraggeber die korrigierten Preise nachträglich vorzutragen.

4.2. Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen, da SÜB aktuell die Kleinunternehmerregelung nutzt. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung. Für den Inhalt einer solchen Vereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch SÜB maßgebend.

4.3. Die vereinbarten Preise werden von uns unter Berücksichtigung der bei Vertragsschluss geltenden Lohn und Energiekosten kalkuliert. SÜB ist berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Fertigstellung des Auftrages mehr als sechs Wochen liegen und sich nach Ablauf dieser sechs Wochen die vorgenannten Lohn-, oder Energiekosten erhöhen. In diesem Fall ist SÜB berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis, verhältnismäßig erhöhten Preis als Gegenleistung zu verlangen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Ausführung nicht nur unerheblich übersteigen.

4.4. Eine Preisanpassung kann jeder Vertragspartner bei Dauerschuldverhältnissen oder nach Ablauf einer vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfrist von mehr als 4 Monaten verlangen, wenn sich die Preise für Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5 % verändern. Der Vertragspartner, der die Anpassung verlangt, hat die Voraussetzungen hierfür nachzuweisen.

4.5. Die Preise für Arbeitsstunden beziehen sich auf die normale Arbeitszeit (8 Stunden/Tag) und Arbeitsleistung. Für Überstunden und Nacharbeit, Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen (z.B. Arbeiten, die eine zusätzliche besondere Schutzausrüstung, wie Staub- oder Atemschutz erfordern, Arbeiten in Umgebungen mit stark erhöhten oder verringerten Temperaturen und/oder Arbeiten in Umgebungen mit stark eingeschränkter Bewegungsfreiheit), werden die folgenden Zuschläge zu den genannten Preisen erhoben:

- Für Überstunden (ab 17:00 Uhr): 50 % Zuschlag
- Für Nacharbeit (in der Zeit von 17:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 50 % Zuschlag
- Für Arbeiten an Samstagen: 50 % Zuschlag
- Für Arbeiten an Sonntag: 100 % Zuschlag
- Für Arbeiten an Feiertagen: 100 % Zuschlag
- Für Arbeit unter erschwerten Bedingungen: 30 % Zuschlag.

5. Fristen und Termine, Höhere Gewalt, Verzug, Aufwendungsersatz

5.1. Für die Leistungstermine gelten die von SÜB angegebenen Zeiten nur als annähernd vereinbart. Vom Auftraggeber vorgeschlagene Abweichungen von den angegebenen Lieferzeiten werden nur dann verbindlich, wenn SÜB den abweichenden Leistungstermin dem Auftraggeber ausdrücklich bestätigt.

5.2. Die Leistungsfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten des Auftrages, insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Bescheinigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung. Im gleichen Maße, wie sich insbesondere die Anzahlungen verzögern, verschieben sich –unbeschadet der Rechte von SÜB aus Verzug des Auftraggebers – auch die vereinbarten Fristen.

5.3. Die Leistungsfrist oder ein Leistungstermin ist eingehalten, wenn die Leistung vor Fristablauf erbracht wird oder SÜB die Leistungsbereitschaft anzeigt. Verzögert sich die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von SÜB zu vertreten sind, gilt die Leistungsfrist als eingehalten, wenn dem Auftraggeber bis zu ihrem Ablauf die Leistungsbereitschaft angezeigt wurde.

5.4. Fälle höherer Gewalt und sonstiger Ereignisse, auf die SÜB keinen Einfluss hat und die eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen ohne Verschulden von SÜB), entbinden SÜB von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Die Leistungsfrist verlängert sich in diesem Fall angemessen, wobei eine Anlauffrist mit einzukalkulieren ist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von SÜB nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat SÜB in erheblichen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitzuteilen. Wenn dem Auftraggeber die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach vorheriger Anhörung von SÜB durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser von SÜB noch nicht teilweise erfüllt ist und – falls Teilleistungen für den Auftraggeber in zumutbarer Weise verwertbar bleiben – nur soweit die Leistungen von den vorgenannten Umständen betroffen sind. Im Fall eines solchen Rücktritts ist SÜB berechtigt, die im Hinblick auf die Vertragserfüllung bis dahin entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

5.5. Sofern SÜB die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers, auf Ersatz von Verzugsschäden auf insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Dabei ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind im kaufmännischen Verkehr ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch SÜB. Der Auftraggeber kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziffer 5.4. genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten. Jedoch ist die Haftung dann auf diejenigen Verspätungsschäden beschränkt, die in dem Verspätungszeitraum entstehen, den SÜB zu vertreten hat. Entschädigungsansprüche des Auftraggebers, die über die in Satz 1

genannte Grenze in Höhe von 5 % hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer SÜB etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SÜB beruht.

6. Leistungsumfang

6.1. Für den Umfang der Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Inhalt sonstiger schriftlicher Bestätigungen durch SÜB maßgebend. Im Einzelfall getroffene Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, die von den Geschäftsbedingungen und/oder der Auftragsbestätigung abweichen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGBs. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch SÜB maßgebend.

6.2. Die Leistungserbringung von SÜB erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik und – soweit nicht entgegenstehende Abmachungen ausdrücklich vereinbart sind (für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch SÜB maßgebend.) – in der bei SÜB üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auch für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch SÜB maßgebend. Die Leistungserbringung erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Anlagen und Betriebsmittel, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, insbesondere trägt SÜB keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen und Betriebsmittel, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.

6.3. Leistungsangaben über die Leistungen von SÜB, insbesondere in Angeboten, Prospekten, Katalogen und auf der Webseiten, sind nur annähernd maßgebend, wenn diese nicht ausdrücklich als zugesichert oder garantiert angegeben sind. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die verkaufte Leistung mit den zugesicherten Bestandteilen. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind branchenübliche oder für den Auftraggeber zumutbare Abweichungen zulässig.

6.4. SÜB ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen, ganz oder teilweise, auf Subunternehmer zu übertragen, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht. Die Subunternehmer werden vertraglich zur Einhaltung der gleichen Verpflichtungen, die SÜB aus diesen AGB erwachsen, verpflichtet. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet SÜB nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten nach diesen AGB.

6.5. SÜB ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, solche selbstständigen Teilleistungen zurückzuweisen. Teilleistungen gelten für Zahlungsverpflichtungen, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbstständige Leistungen. Rechte, die dem Auftraggeber im Übrigen in Bezug auf die Teilleistung, insbesondere bei Verzug oder Nichtleistung der ausstehenden Leistung, entstehen, bleiben unberührt.

6.6. Änderungen des Termins zur Durchführungen der Dienstleistungen muss der Auftraggeber mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mitteilen.

7. Zahlung

7.1. Der Auftraggeber hat, ab einem Auftragsvolumen von Euro 10.000 eine Anzahlung von 25% zu leisten, die bei Bestellung fällig wird.

7.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Beanstandungen der Rechnungen von SÜB sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7.3. SÜB ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist SÜB berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 BGB).

7.4. Zahlungen sind unbar per Überweisung in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Die Kosten des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks oder Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

7.5. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Sind Teilzahlungen vereinbart und kommt der Auftraggeber mit zwei Zahlungen in Verzug, so ist die gesamte restliche Vergütung, die sich auf die Liefergegenstände bezieht, sofort fällig. Im Verzugsfalle ist SÜB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Sie sind höher anzusetzen, wenn SÜB die Belastung mit einem höheren Zinssatz – insbesondere dem von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite – nachweist. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden ist nicht ausgeschlossen.

7.6. Im Übrigen ist SÜB im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, sämtliche Leistungen an den Auftraggeber auch aus anderen Vertragsverhältnissen für die Dauer des Verzuges zu verweigern. Für etwaige Schäden bei der Ausübung dieses Rechts haftet SÜB nicht.

7.7. Die zwischen den Parteien vereinbarte Übermittlung der Prüfberichte und Dokumentationen erfolgt erst nach Bezahlung des vollständigen Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber.

7.8. Werden SÜB Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern, so ist SÜB berechtigt, sämtliche offenen Forderungen – auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber – sofort fällig zu stellen. Solche Umstände sind insbesondere die Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. SÜB ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Versand, Abnahme und Gefahrübergang

8.1. Der Versand von Dokumenten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

8.2. Die Auswahl des Versandweges oder der Beförderungsart ist SÜB zu überlassen.

8.3. Der Gefahrübergang auf den Auftraggeber beginnt mit der Übergabe der Dokumente an den beauftragten Spediteur.

8.4. Auf schriftliches Verlangen versichert SÜB die Ware auf Kosten des Auftraggebers.

9. Prüfung, Serviceleistungen

9.1. Bei der Sicherheitsüberprüfung gemäß DGUV, UVV-Prüfungen und CE-Kennzeichnungen, sind die Aufwendungen für Arbeitslohn und Auslösung vom Auftraggeber zu erstatten, für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit mit entsprechenden Lohnzuschlägen. Reise- und Übernachtungskosten sowie Transportkosten für Gepäck- Material- und Werkzeugbeförderung sind vom Auftraggeber zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt zu dem am Ausführungstag gültigen Sätzen gem. unseren Abrechnungssätzen „Service-Techniker“. Diesen liegen die Bestimmungen der 5-Tage- Woche zugrunde.

9.2. Der Auftraggeber ermöglicht entsprechende Prüfungs- und Servicedienstleistungen durch SÜB in den vorher abgesprochenen Zeiten an Werktagen. SÜB bleibt für die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben für die Arbeitszeit seiner Mitarbeiter selbst verantwortlich. Ergeben sich für SÜB Wartezeiten und fallen diese Wartezeiten nicht in den Verantwortungsbereich der SÜB, werden diese Zeiten zusätzlich zu den Dienstleistungskosten je angefangene Stunde in Höhe des Stundensatzes berechnet.

9.3. Alle Sicherheitsüberprüfungen gemäß DGUV, UVV- Prüfungen und CE-Kennzeichnungen werden nach bestem Ermessen durch fachkundige Kräfte ausgeführt. Sicherheitsüberprüfungen stellen eine Momentaufnahme dar und zeigen den Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung. Haftung für später eintreffende Schäden kann nicht übernommen werden, es sei den, es handelt sich um solche Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SÜB oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen findet Ziffer 13 dieser AGB Anwendung.

9.4. Für die Erbringung der Leistungen durch SÜB ist der Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig alle Voraussetzungen für den Beginn der Leistungen durch SÜB zu schaffen, etwaige erforderliche Genehmigungen zu erwirken und die Prüfumgebung so her-zurichten, dass die Prüfleistungen ungehindert ausgeführt werden können. Der Auftraggeber stellt ab einer Arbeitshöhe von 3,5m eine geeignete elektrische, in alle Richtungen verfahrbare Hebebühne zur Verfügung. Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß UVV wie Hebezeugen, Kettenzügen, oder anderen prüfpflichtigen Anlagen, stellt der Auftraggeber die benötigten Prüfgewichte und eine notwendige Stromquelle, sowie einen geeigneten Platz um die Überprüfung durchführen zu können.

9.5. SÜB ist nicht verpflichtet, mit den Leistungen zu beginnen, solange nicht der Auftraggeber schriftlich angezeigt hat, dass alle Voraussetzungen für eine ungehinderte Aus-führung der Prüfung im Sinne der vorstehenden Ziffer erfüllt sind.

9.6. Über etwaige Hindernisse oder Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prüfleistungen hat der Auftraggeber SÜB unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber hat alle Mehrkosten zu ersetzen, die SÜB durch eine von ihm zu vertretende fehlende Mitwirkung entstehenden.

9.7. Die Sicherheitsüberprüfungen gemäß DGUV, UVV Prüfungen und CE-Kennzeichnungen von SÜB sollen förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder Lieferscheins abgenommen werden.

9.8. Erweist sich eine Prüfung oder CE-Kennzeichnung als nicht durchführbar, so trägt der Auftraggeber die von SÜB aufgewandten Kosten. Das gleiche gilt, wenn die begonnene Leistungen durch zufälligen Defekt des Gegenstandes nicht zu Ende geführt werden kann oder aus dem gleichen Grunde die Abnahme nicht mehr erfolgen kann bzw. wenn die Leistung unmöglich wird.

9.9. Sicherheitüberprüfungen finden vor Ort in den Räumlichkeiten des Auftraggebers statt. CE-Kennzeichnungen werden teilweise beim Auftraggeber und hauptsächlich in den Räumen der SÜB stattfinden. Notwendige Versuche werden beim Auftraggeber ausgeführt. Prüfgewichte für die Durchführung des Versuchs sind durch den Auftraggeber zu stellen. Eine Möglichkeit das Gewicht zu ermitteln muss geben sein.

10. Zurückhalten von Zahlungen

10.1 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Eigentums- und Rechtevorbekalt

11.1. SÜB behält sich das Eigentum an den Leistungen und Dokumenten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie einschließlich Nebenforderungen vor.

11.2. SÜB kann die Herausgabe der durch das Vorbehaltseigentum gesicherten Dokumente verlangen, wenn der Auftraggeber innerhalb einer von SÜB gesetzten Zahlungsfrist die noch ausstehenden Forderungen nicht beglichen hat und SÜB deshalb vom Vertrag zurücktritt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert. Das Recht des Auftraggebers, die Dokumente zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit SÜB nicht erfüllt. Unabhängig hiervon kann SÜB die Herausgabe der Dokumente verlangen, wenn ihr gegen den Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch aus § 281 BGB zusteht oder der Auftraggeber die Dokumente unsachgemäß verwendet hat oder bei ähnlichem vertragswidrigen Verhalten, wie etwa der Veränderung der von SÜB erstellten Dokumente.

11.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er tritt an SÜB jedoch schon jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen ihr und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) erwachsen. SÜB nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. SÜB ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder SÜB Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern. Dies sind insbesondere die Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. In diesem Fall kann SÜB verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.

11.4. SÜB behält sich an sämtlichen Prüfberichten und sonstigen im Rahmen ihrer Leistungserbringung erstellten bzw. übermittelten Dokumenten, sowie Entwürfen solcher Dokumente (Inhalte), sei es körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Gleiches gilt für die in gedruckter Form oder im Internet oder Apps vorgehaltenen textlichen Informationen, Grafiken, Lichtbilder und Videos.

11.5. Auf das Veränderungsverbot in Ziffer 14.2. wird verwiesen. Soweit SÜB Inhalte verfügbar macht, die etwa auf der Internetseite oder in eigenen Druckwerken des Auftraggebers bestimmungsgemäß genutzt werden können, bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, geringfügige Bearbeitungen vorzunehmen, die jedoch weder die grundsätzliche Form noch Aussage verändern dürfen (nur Wandelung in andere Formate, Überarbeitungen, Skalierung, reine Größenveränderungen und leichter Beschnitt). Gesetzliche Vorgaben zur Verwendung und Gestaltung bleiben unberührt.

12. Gewährleistung

Bemerkung: Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers begrenzen sich auf die ausgelieferten Dokumente und eine ordnungsgemäße und vollständige Prüfung, nicht aber auf einen Mangel am Betriebsmittel, der nach der Prüfung auftritt. Eine Prüfung ist eine Momentaufnahme des Zustands, zum Zeitpunkt der Prüfung. Äußere Einflüsse, die nachträglich das Betriebsmittel unbrauchbar machen, oder zu einem Schaden führen, können von SÜB nicht beeinflusst werden und sind somit auch von der Gewährleistung ausgenommen. Auffallende Fehler werden sofort dem Auftraggeber gemeldet und die weitere Nutzung des Betriebsmittels untersagt. Zusätzlich wird ein Vermerk im Prüfprotokoll eingetragen.

12.1. Für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistung auf Mängel beschränkt wird, die innerhalb eines Jahres nach Beginn der Verjährungsfrist auftreten (Haftungsfrist). Die Frist zur Ausübung diesbezüglicher Rechte (Verjährungsfrist) bleibt unberührt. Nachstehende Rügepflichten sind zu beachten.

12.2. Der Auftraggeber hat die gelieferten Dokumente unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit sorgfältig zu prüfen. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Prüfung, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Dokumente, mitzuteilen. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ergänzend gilt § 377 HGB.

12.3. Dritte Personen, wie Kundendienstfirmen, Vertreter oder Monteure, sind nicht berechtigt, Erklärungen abzugeben, aus denen ein Gewährleistungsanspruch hergeleitet werden kann.

12.4. Innerhalb der Gewährleistungsfrist ist SÜB bei Mängeln, die der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, nach eigener Wahl zur kostenfreien Nacherfüllung, d.h. zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Ist SÜB zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die SÜB zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können auch Ansprüche auf Schadensersatz bestehen. Der Rücktritt sowie der Schadensersatz statt der ganzen Leistung sind zudem ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindert.

12.5. Zur Vornahme aller SÜB nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungen, hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist SÜB von der Sachmängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SÜB sofort zu verständigen ist, oder wenn SÜB mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SÜB Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

12.6. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nur auf fehlerhafte Dokumente, nicht auf nachträglich eintretende Defekte an geprüften Betriebsmitteln. Die Prüfmittel werden im Falle eines offensichtlichen Fehlers gemeldet und eine weitere Verwendung ausgeschlossen, bzw. wenn möglich eine Reparatur empfohlen. Eine Überprüfung stellt eine Momentaufnahme dar und garantiert nicht, dass das geprüfte Betriebsmittel bis zum nächsten Prüftermin verwendet werden kann. Umgebung, Umgang und eventuelle andere negative Einflüsse können die Nutzung einschränken oder unmöglich machen. Dies ist nicht durch SÜB zu verantworten.

12.7. Gewährleistungsansprüche gegen SÜB stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

12.8. Von in den vorstehenden Regelungen erfolgten Beschränkungen oder Ausschlüssen der Gewährleistungshaftung ausdrücklich ausgenommen, sind die auf einem Mangel beruhenden Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer durch SÜB zu vertretenden Pflichtverletzung folgen, sowie Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch SÜB folgen.

13. Haftung

13.1. SÜB haftet für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art – insbesondere aus Gewährleistung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder etwaigen anderen verschuldensabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen – nur, soweit sie auf dem Verschuldensmaßstab Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit durch SÜB ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vorstehende Haftungsausschluss für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie des arglistigen Verschweigens eines Mangels. In diesen Fällen haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Soweit unsere Haftung vorstehend geregelt ist, gilt dies auch für unsere Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Verwendung von Kennzeichen, Prüfzeichen und Referenzen

14.1. SÜB darf den Auftraggeber als Referenz nennen. SÜB darf außerdem zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über seine Leistungserbringung an den Auftraggeber berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltung oder zum Datenschutz besteht, oder eine anderweitige Regelung ausdrücklich getroffen wurde. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

14.2. Soweit der Auftraggeber zur Nutzung der Kennzeichen SÜB berechtigt ist, darf die Nutzung, ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung durch SÜB, nicht in abgewandelter oder veränderter Form erfolgen. Änderungen an oder Unkenntlichmachungen von, durch SÜB aufgetragenen Prüfsiegeln sowie des Firmenlogos sind in jedem Fall ohne ausdrückliche Zustimmung untersagt.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht

15.1. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossenen Einzelverträge, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, der Geschäftssitz von SÜB vereinbart. SÜB ist in diesem Fall auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

15.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz von SÜB. Dies gilt nicht für Sicherheitsprüfungen gemäß UVV, DGUV, oder Serviceleistungen, bei welchem Erfüllungsort der Ort ist, an dem die jeweilige Handlung vorgenommen werden soll.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.4. Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit SÜB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.